

Werner Rellecke

1296 bis 2021: 725 Jahre Stadt- und Pfarrechte Belecke

(Manuskript zum 12. Werkstattgespräch am 3. September 2021

an der Propsteikirche Belecke)

Meine lieben Damen und Herren, liebe Belecker,

Historiker sprechen häufig davon, dass ein Ereignis bereits viele Generationen zurückliege. Mit einer Generation ist in aller Regel der Zeitraum von 30 Jahren gemeint. Wenn wir also 725 Jahre Stadt- und Pfarrechte Belecke feiern, dann blicken wir zurück auf etwa 24 Generationen. Eine Familie, die über den gesamten Zeitraum in Belecke vertreten gewesen wäre, hätte also jeweils 24 Väter- und Mütter hervorgebracht. Jede dieser Generationen unterlag einem Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat.

Der Blick, den wir heute auf längst vergangene Zeiten richten, vermittelt uns – notgedrungen - immer einen fehlerhaften Eindruck.

Wenn wir heute kaum noch verstehen, wie der Erste Weltkrieg ausbrechen konnte, oder wie es sich anfühlt, Hunger zu leiden, so ist es noch viel schwieriger, sich in eine Gesellschaft hineinzudenken, die völlig anders organisiert war als das, was wir heute kennen.

Es ist die Aufgabe der Historiker, Licht ins Dunkel zu bringen. Aber jede

Historikergeneration entwickelt wieder neue Interpretationen und neue Sichtweisen. Es gibt hierbei also keine endgültigen Wahrheiten. Das sollte man bedenken.

Ich werde versuchen, ein möglichst authentisches Bild von der Zeit der Belecker

Stadtgründung zu entwerfen. Aufgrund der sehr dünnen und lückenhaften Quellenlage muss ich oft spekulieren und thesenartig argumentieren. Aber: Lassen Sie uns gemeinsam schauen, was wir wissen und was wir vermuten dürfen!

Das Klima im Hochmittelalter

Zu Beginn werfen wir einen Blick auf die Rahmenbedingungen. Ganz Mitteleuropa erfreute sich im Hochmittelalter eines wirtschaftlichen Aufschwungs, der zu einem erheblichen Wandel im sozialen, kirchlichen und politischen Leben führte.

Die Ursache hierfür war zu großen Teilen ein Klimawandel. Für die Zeit von etwa 1000 bis 1300 sprechen wir vom **mittelalterlichen Klimaoptimum**. Es wurde wärmer und es herrschten sogar höhere Temperaturen, als wir sie heute kennen.

Mit dem heutigen Klimawandel ist diese Phase allerdings nicht vergleichbar. Zum einen wurde es auf der Südhalbkugel deutlich kühler, so dass der Temperaturanstieg nicht global war. Zum anderen war das Klima zwar wärmer, aber weitgehend feucht-nass, so dass es kaum Dürreperioden gab. Die Folge des günstigeren Klimas waren bessere Ernten, Bevölkerungswachstum, expansiver Ausbau der landwirtschaftlich genutzten Fläche und technische Innovationen in Landwirtschaft und Bergbau.

Bevölkerungswachstum im Mittelalter

Man geht heute davon aus, dass im 10. Jahrhundert – als Belege erstmalig in den Quellen erwähnt wurde - etwa 3 bis 4 Millionen Menschen auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands lebten. Um 1200 waren es 8 Millionen, um 1340 etwa 14 Millionen.

Köln hatte um 1300 etwa 40.000 Einwohner, das mächtige Soest etwa 10.000. In den meisten schon bestehenden Städten wie Meschede oder Rütten lebten in dieser Zeit jedoch kaum mehr als einige Hundert oder vielleicht 1.000 Einwohner.

Adel, Landbevölkerung und Steuern

Vor der Stadtgründung gab es lediglich Höfe oder sogenannte Hofverbände in Belege. Seit dem 10. Jahrhundert entwickelte sich im deutschsprachigen Raum nach und nach eine gesellschaftliche **Separierung von Adel und Hörigen** bzw. Abhängigen.

Die **ländliche Bevölkerung** war in aller Regel politisch und wirtschaftlich einem Grundherren zugeordnet.¹ Der Grundherr hatte Anspruch auf Abgaben der von ihm abhängigen Bauern. Es existierte im 10. Jahrhundert noch kein territoriales Denken in Form eines Herrschaftsgebiets mit einem klar abgegrenztem Territorium.

Es gab zahlreiche Einschränkungen von Freiheitsrechten. Am wenigsten frei waren Personen, die kein Eigentum besaßen. Dem Grundherrn gegenüber war man abgabepflichtig und zum Teil auch verpflichtet, Frondienste zu leisten. Dies konnte zum Beispiel darin bestehen, dass der Bauer zwei Tage in der Woche die Felder des Grundherren bestellen musste.

Es gab aber auch Siedlungen von freien Bauern mit eigenem Grundbesitz. Diese Bauern waren keinem Grundherrn verpflichtet, mussten aber gleichwohl den Kirchenzehnt entrichten und waren einer bestimmten Gerichtsbarkeit in Streitfällen unterworfen.

Der **Zehnt oder Kirchenzehnt** war die zentrale Steuer des Hochmittelalters. Er musste von allen landwirtschaftlichen Erträgen abgeführt werden und betrug nur selten zehn Prozent der Erträge – manchmal mehr, in der Regel aber weniger. Mit dem Zehnt waren die Ausgaben für den Klerus, den Unterhalt der Kirchengebäude und die Armenfürsorge zu finanzieren. Er stand ursprünglich der jeweiligen Grundherrschaft zu.

Grundherren waren nach heutigem Verständnis die Eigentümer von Grund und Boden, von Gebäuden oder Kirchen. Dies konnte ein Bischof, ein Kloster, eine Pfarrei oder auch ein Königshaus oder eine Adelsfamilie sein.² Die politische Hierarchie bestand aus dem Grundherrn, ihm übergeordnet war der Landesherr, dieser unterstand wiederum der Reichsgewalt in Form des Königs oder Kaisers.

¹ Sebastian Grüniger, in: www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Frühmittelalterliche_Grundherrschaft: „Die Grundherrschaft mit ihrer engen Verbindung von Grundbesitz und Herrschaftsrechten über abhängige Personen gilt als eine der wichtigsten Formen frühmittelalterlicher Herrschaft und bildete zusammen mit dem Lehenswesen den Kern des mittelalterlichen Feudalwesens.“

² Siehe hierzu u.a.: Kurt G. A. Jeserich u.a. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 68; Werner Rösener, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 13), München 1992, S. 7.

Wo lebten die ersten Belecker?

Eine alte Flurbezeichnung für einen Bereich am heutigen Effeler Weg heißt **Altenbelecke**. Hier befand sich eine kleine Siedlung. Wir dürfen annehmen, dass diese Siedlung vorrangig aus freien Bauern bestand. Es gibt erst aus der Zeit nach der Stadtgründung um 1371 einen urkundlichen Beleg für Altenbelecke („Aldenbedelike aream“/im Bereich von Altenbelecke).³ Hier besaß Berthold von Holthausen eine Hausstätte, die zu seinem Burglehen in Rüthen gehörte.

Da Altenbelecke somit kurz nach der Stadtgründung diese Bezeichnung trug, muss die Siedlung älter sein, als die Stadt auf dem Propsteiberg. Altenbelecke war deshalb wohl der Vorläufer der späteren Stadt Belecke!

Die königliche Burg

Zur Zeit der ersten urkundlichen Erwähnung Beleckes, also um 938, hören wir von **einer königlichen Burg**. Diese Burg befand sich in der heutigen Altstadt – wahrscheinlich im Bereich der Belecker Kuh, also am Beginn des Kallerwegs. Zur Burg werden einige Burgmannen als bewaffnete Ritter und eine Reihe abhängiger Zivilpersonen für die Bewirtschaftung von Burg und Feldern gehört haben. Zahlreiche Einfälle der Ungarn hatten zu dieser Zeit zur Herausbildung eines Burgensystems geführt, das der militärischen Verteidigung und dem Schutz der Bevölkerung diente.

In den folgenden Jahrzehnten nahm die Bedrohungslage ab. Die Burg Belecke hatte ihre militärische Funktion verloren. Nun konnten sich die Burgmannen in der Umgebung niederlassen und dort eigenständige Höfe errichten. Dies war natürlich sehr hilfreich, da die Bewirtschaftung der Felder im Wester- und Möhnetal vom Berg der heutigen Altstadt aus mühsam und umständlich gewesen ist.

In Belecke haben sich in dieser Zeit offenbar **einige Herrenhäuser** herausgebildet, zu denen jeweils einige Bauernhäuser/-hütten gehörten. Diese kleinsten Siedlungseinheiten werden als Hof oder Hofverband bezeichnet. Die Herren oder modern gesprochen Adligen waren ursprünglich Ritter beziehungsweise bewaffnete Dienstmänner eines ihnen wieder übergeordneten Dienstherrn, wie etwa eines Grafen oder eines Fürsten. In Belecke werden es auch Burgmannen aus der Burg auf dem Altstadtberg gewesen sein.

Die **Mitglieder eines Hofverbandes** besaßen mit Ausnahme des Adligen oder Ritters in der Regel kein Eigentum, sondern lebten und arbeiteten ausschließlich für den Hof des Adligen. Man nannte sie auch „Gesinde“, was ursprünglich „Gefolgsleute“ bedeutete.

Der Königliche Hof

1009 ist von einem Hof namens Badilicka, also Belecke, die Rede. Dieser Hof ging aus dem Besitz des Klosters Gandersheim in den Besitz König Heinrichs über, des späteren Kaisers Heinrich II. Unter **Erzbischof Anno II. von Köln** wurde der Hof in Belecke dann spätestens 1064 kirchliches Gut, gehörte also nicht mehr dem König, sondern den Kölner Erzbischöfen. Erzbischof Anno II. von Köln übereignete Belecke in diesem Jahr, also 1064, dem **Benediktinerkloster Siegburg**. 1072 erfolgt eine Tochtergründung Siegburgs in Grafschaft bei Schmallebenberg. Dem neuen **Kloster Grafschaft** wird nun Belecke übereignet.

³ Wolf, Rechte und Güter/Liber iurium et feudorum, B789, S.238f. sowie Kindlinger in Seibertz, Urkundenbuch I, S. 614.

Praktisch bedeutete dies, dass der Zehnt aus Belecke ans Kloster Grafschaft abgeführt werden musste. Es gab also offenbar schon eine territoriale Vorstellung von Belecke außerhalb der ehemaligen Burg beziehungsweise außerhalb des heutigen Altstadtkomplexes. Hier wird es sich vorrangig um das erwähnte Altenbelecke gehandelt haben.

Entstehung des Propsteigutes

Eine Urkunde von 1101 spricht dann von einem **bischöflichen Hof Belecke**, in dessen Gebiet ein gewisser Iklen ein freies Gut (Allod) besessen habe, dass er an den Grafschafter Abt Wichbert verkauft habe. Neben den Ansprüchen auf den Belecker Zehnt verfügte das 1072 gegründete Kloster Grafschaft in Belecke nun über eigenen Grundbesitz. Damit war die Grundlage für die spätere Propstei gelegt.

Der bischöfliche Hof ist in den Quellen mit dem **Harkamp oder Horkamp** bezeichnet. Der Horkamp muss von beträchtlicher Größe gewesen sein und bestand aus einem ehemaligen Haupthof des Kölner Erzbischofs. Zu diesem Haupthof gehörten zwei weitere Höfe/Häuser (mansi). Der Haupthof lag später wüst, wurde also aufgegeben. Die Nebenhöfe existierten jedoch weiter. Wir finden sie im Laufe der Jahrhunderte mit Namen von unterschiedlichen Besitzern bzw. Lehensträgern.

Zwei weitere Höfe

Daneben gab es zwei weitere nachweisbare Höfe: **Welschenbeck**, das dem Kölner Erzbischof gehörte, und **Sennhof**, der im 13. Jahrhundert den Herren von Büren gehörte.

Welschenbeck wurde 1222 der Gräfin Walburga Kessel geschenkt. Sie war eine Nichte des Kölner Erzbischofs und heiratete den Edelherren von Büren, so dass beide benachbarte Höfe – Welschenbeck und Sennhof - ab 1222 in einer Hand lagen.

Warum ließ der Erzbischof Städte gründen?

Am 16. Dezember 1296 stellte Siegfried von Westerburg, Erzbischof von Köln, die Gründungsurkunde für die Stadt Belecke aus. Wir kam es dazu?

Das ausgehende **13. Jahrhundert** war eine unruhige Zeit im Rheinland und in Westfalen.

Der Kölner Erzbischof war streitlustig und auf Festigung und Erweiterung seines Machtbereichs aus. Zu seinen Gegnern zählten unter anderem die **Grafschaft Arnsberg und das Bistum Paderborn**.

Beide Herrschaften unterstanden kirchlich und politisch dem Erzbischof von Köln, der gleichzeitig den Titel eines Herzogs von Westfalen trug. Die Kölner Erzbischöfe waren also auch weltliche Fürsten, weshalb wir von Fürstbischöfen sprechen. Vor diesem Hintergrund hatten es Arnsberg und Paderborn schwer, sich gegen den mächtigen Gegner zu behaupten. Auch mit den Grafen von Jülich-Kleve-Mark und dem Kölner Stadtbürgertum hatte sich Siegfried von Westerburg überworfen. Der Erzbischof musste sich **1288 in der Schlacht bei Worringen** einer Streitmacht dieses Bündnisses geschlagen geben. Die Folge war ein erheblicher Territorial- und Machtverlust und die Tatsache, dass die Kölner Erzbischöfe fortan immer häufiger in Bonn residierten.

Nach der Schlacht bei Worringen galt es für den Fürstbischof nun, die verbliebenen Grenzgebiete für Köln zu sichern. Stadtgründungen waren ein probates Mittel, denn die Bürger konnten auf Treue zum Landesherrn eingeschworen werden.

Städte waren auch besser in der Lage, sich zu verteidigen, als Adelige, die auf ihren Adelssitzen nur eine geringe Verteidigungskapazität mobilisieren konnten.

Der Landesherr und Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg rief am 16. Dezember 1296 zur Gründung einer neuen Stadt auf den Propsteiberg auf.

Neben Belecke wurden an diesem Tag auch die Urkunden für Warstein und Kallenhardt ausgestellt. Allerdings ist nur die Belecker Gründungsurkunde überliefert. Alle drei neuen Städte erhielten das **Rüthener Stadtrecht**, welches aus dem Jahr 1200 stammte.⁴

Aus der Gründungsurkunde von 1296:

Die Stadt selbst und unsere Bürger darin, die Wir eben erwähnten, erhalten von Uns ihre Freiheit und Rechte in jeglichen Dingen, die unsere Stadt und Bürger in Ruden [Rüthen] von der kölnischen Kirche, von Unseren Vorgängern und Uns bekanntlich erhalten haben.

Dies fügen Wir besonders hinzu: Wer diese Unsere Stadt, die ja eine Neupflanzung ist, betreten hat, um in ihr zu bleiben, und darin Bürger geworden ist, der soll ohne weiteres, welchen Standes, Herkommens oder Geschlechtes er sei, frei sein und keinem Menschen außer Uns und der kölnischen Kirche – so wie Unsere übrigen Bürger in Unseren anderen Städten nach Bürgerrecht Unserer kölnischen Kirche seit jeher verpflichtet gewesen sind. Und er soll sich allezeit der Freiheit erfreuen, die Wir dieser Stadt hiermit aus Unserer Machtbefugnis verleihen.

Soweit, so gut! **1307 hören wir dann allerdings von der Fortsetzung der Stadtgründung, die 1296 begonnen worden sei.** Was war geschehen? Offenbar geriet der Prozess der Stadtgründung gleich zu Beginn wegen politischer Unsicherheiten ins Stocken.

Wir dürfen davon ausgehen, dass der Streit zwischen den Arnberger Grafen und den Kölner Erzbischöfen der Grund für die Verzögerung bei der Belecker Stadtgründung gewesen ist.

Wir wissen, dass bereits 1214 erhebliches **Konfliktpotential zwischen dem Kloster Grafschaft und der Grafschaft Arnberg um Warstein** bestand. Der Arnberger Waldbesitz grenzte direkt an die Warsteiner Siedlung dieser Zeit. Jede Waldrodung zur Erschließung neuen Ackerlandes musste also zu Lasten des Arnberger Waldes gehen. Der Wald gehörte den Arnberger Grafen, die Siedlung Warstein unterstand den Kölner Erzbischöfen.

Eine weitere, in der Zeit um 1300 ausgefertigte Urkunde enthält nun eine neue Klage des Grafen Ludwig von Arnberg gegen die erzbischöflichen Stadtgründungen von **Belecke, Warstein und Kallenhardt**, weil sie innerhalb und zulasten seines (Arnberger) Waldes erfolgt seien.⁵ Offenbar baute also der Graf von Arnberg erheblichen politischen Druck gegen die Stadtgründungen auf.

Neben diesen Streitigkeiten war es auch bedeutsam, dass Erzbischof Siegfried im April 1297 verstorben ist. Sein Nachfolger versuchte, allen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen und unterstützte die angekündigten Stadtgründungen wohl kaum oder nur zaghaft.

Aus der Urkunde von 1307:

⁴ Siehe: Alfred Bruns, Das Rüthener Stadtrecht, in: Bockhorst/Maron, Geschichte der Stadt Rüthen, S. 145. Bruns nennt zwei Appellationen Beleckes an Rüthen für die Jahre 1468 und 1544.

⁵ Siehe Seibertz, Urkunde 471, S. 583.

EB Heinrich von Köln bekundet: Da die Kirche in Belecke (Badelike) mit der Immunität und dem Hofe auf dem Berge Belecke seit undenklichen Zeiten dem Abt und Konvent des Benediktinerklosters Grafschaft (Grascap) und dem Propst in Belecke, der dem Kloster untersteht, als der Mutterkirche gehöre und da er (der Eb) sähe, daß die an diesem Ort Belecke wohnenden Menschen durch widerrechtliche Schatzungen bedrängt werden und ihnen vielfach anderer Schaden zugefügt werde, so habe er mit einhelliger Zustimmung von Abt, Konvent und Propst beschlossen, auf diesem Berg und dieser Immunität Belecke eine Befestigung oder Stadt zu errichten, wie es von seinem Vorgänger, Eb Syfrid von Köln, bzw. durch dessen und seinen Marschall von Westfalen Johann von Plettenbracht begonnen worden sei, damit die dort wohnenden Menschen oder die, die sich dorthin zurückziehen, vor den Angriffen der Feinde verteidigt werden können.

Dabei gälten folgende Bedingungen: die Stadt und die von Zeit zu Zeit erhobenen Beden (petitionibus) gehören dem Eb. Die Bürger haben zuerst und vordringlich dem Eb und seiner Kirche und danach dem Abt bzw. Propst in Belecke namens der Kirche in Belecke Treue zu leisten. Von den einzelnen Hofstellen der Stadt, die Feuerstätten (vurstede) genannt werden, sind jährlich am Feste des hl. Martin 6 Pfennige und zwei Hühner zu entrichten, die zur Hälfte dem Propst zustehen. Bei jedem Verkauf eines Hauses sind vom Käufer 12 Pfennige als Gebühr zu zahlen, die ebenfalls zwischen Eb und Propst geteilt wird.

Von der bei der Stadt gelegenen Mühle, deren Einrichtung und Schließung dem Propst zusteht, erhält der Eb zu Martini einen Malter Roggen, den Rest der Propst. Bei Vermehrung der Bevölkerung der Stadt darf der Propst auf eigene Kosten eine weitere Mühle errichten. Deren Einkünfte beziehen Eb und Propst gemeinsam. Eine andere Mühle darf ohne Zustimmung des Propstes nicht errichtet werden.

Im übrigen sollen Abt und Konvent sowie der Propst in Bezug auf die Kirche in Belecke dieselben Rechte genießen wie vor der Gründung der Stadt.⁶

Wir haben hier also den Beleg, dass die eigentliche Errichtung der Stadt erst im Jahre 1307 einsetzte. Und wir haben hier den ersten Belecker einer Belecker Mühle bei der es sich mit ziemlicher Sicherheit um Stüttings Mühle handelt.

Wie groß war die neue Stadt Belecke?

Die befestigte Fläche der neuen Stadt Belecke umfasste – wie auch in Warstein und Kallenhardt – etwa 7 Hektar. Dies war ungefähr das Gebiet, das wir bis heute als Altstadt bezeichnen.

Im Güterverzeichnis der Kölner Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen von 1438 (liber iurium et feudorum Westphaliae) heißt es:

Die Stadt Belecke ist folgendermaßen errichtet: Der Erzbischof hatte einen wüsten Haupthof, genannt Harkamp bei Belecke, zu dem zwei Hufen gehörten. Der Erzbischof hat den Haupthof zum Ort Belecke geschlagen und dort eine Stadt mit 55 Hausstätten ausgewiesen. Jeder Hausstätte hat er acht Morgen Gebüsch oder Wald zugewiesen.⁷

⁶ Manfred Wolf, Das Archiv des Klosters Grafschaft, Urkunde 43 (Staatsarchiv Münster), Seite 19.

⁷ Manfred Wolf (Bearb.), Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen, Münster 2014, Urkunde B 831 (Staatsarchiv Münster), S. 248.

Bis heute zählen wir in der Altstadt im Innenbereich der früheren Stadtmauern nicht viel mehr als 60 Häuser. Die Anzahl hat sich im Laufe der Jahrhunderte also kaum verändert, auch nicht nach der Neuerrichtung der meisten Gebäude wegen des Stadtbrands von 1805.

Bürgermeister, Rat und Gericht werden gebildet

Im Jahre **1326** schließen zahlreiche Städte im Herzogtum Westfalen einen allgemeinen Landfrieden.

Zu den Unterzeichnern gehören auch die Bürgermeister von Belecke, Warstein und Kallenhardt. Der Inhalt beschreibt einen gegenseitigen Beistandspakt für den Fall, dass eine der Städte bedrängt oder angegriffen wird.

Wir können aus dieser Urkunde ersehen, dass sich in Belecke mittlerweile die städtischen Gremien gebildet hatten. Hierzu zählten insbesondere der Rat, ein Stadtgericht und das Amt des Bürgermeisters.

Verteidigung der Stadt

Zu den Aufgaben der Stadtgemeinde zählte insbesondere die **Befestigung** der Stadt und die Organisation der städtischen Sicherheit (Stadtmauer, Stadttore, Wächter).

Die **Bürgermeister** wurden in aller Regel für ein oder zwei Jahre gewählt. Oftmals wurden zwei Bürgermeister gleichzeitig ins Amt berufen, von denen jeweils einer für die Hälfte der Amtszeit als regierender Bürgermeister fungierte. Nicht der Stadtrat, sondern eine **Wahlgremium** bestimmte den Bürgermeister. Es waren in späterer Zeit vier Personen: Der Kämmerer, der Kirchenrechner, der jüngste Ratsherr und ein weiteres Mitglied aus der Bürgergemeinschaft.⁸ Durch die kurze Amtszeit der Bürgermeister wurde sichergestellt, dass sie nicht allzu lange von ihrem üblichen Tagesgeschäft abgehalten wurden. Hinzu kam, dass relativ viele Bürger in das Amt des Bürgermeisters kommen konnten.

Bürgermeistereid und Bürgereid

Aus den Quellen kennen wir das alte Belecker Stadtrecht in Grundzügen.⁹ Daneben ist auch der Bürgermeistereid und der Bürgereid erhalten¹⁰ sowie einige Berichte über Gerichtsentscheidungen und andere Begebenheiten aus späteren Einzelquellen.

Der Bürgermeister musste insbesondere seine Treue zum Kölner Erzbischof als Landesherrn schwören. Ansonsten verpflichtete er sich, seine Amt zum Wohle der Stadt und seiner Bürgerschaft sowie nach gutem Brauch und Herkommen auszuüben.

Auch jeder Bürger musste seine Treue zum Landesherrn und zusätzlich gegenüber Rat und Bürgermeister der Stadt schwören. Er verpflichtete sich, im Falle von Angriffen oder bei Ausbruch eines Feuers Dienst zu leisten und sich an Gesetz und Recht zu halten sowie nach Frieden und Eintracht zu streben. Neben der Aufnahmegebühr, die Neubürger zu entrichten hatten, musste er einen Ledereimer zum Feuerlöschen stellen.

⁸ Walter Dahlhoff, Die Geschichte der Stadt, in Josef Rubarth, Praesidium Baduliki – Belecke. Monographie der Stadt Belecke, Belecke 1970, S. 100.

⁹ Dahlhoff Praesidium Baduliki, S. 81 ff.

¹⁰ Dahlhoff Praesidium Baduliki, S. 101 und 103.

Das Belecker Stadtrecht im Belecker Stadtbuch

Schauen wir nun mal auf einige Einzelbestimmungen des Stadtrechts. Walter Dahlhoff hat in Praesidium Baduliki eine Übertragung des Belecker Stadtrechts aus dem Alten Belecker Stadtbuch angefertigt. Das Belecker Stadtbuch wird bis heute im Stadtarchiv Warstein aufbewahrt.

Eigene Stadtgerichtsbarkeit

Im § 19 heißt es¹¹:

„Wenn der Erzbischof oder sein Amtmann einen Richter bestimmt hatte, so sollte derselbe oder der Gerichtshelfer (frone) in der Stadt nicht richten, bevor er nicht Bürger in der Stadt geworden war und geschworen hatte, er wolle mit Gottes und der Heiligen Hilfe fortan die Stadt dem hl. Petrus und dem Erzbischof von Köln erhalten und behüten und den Bürgern getreu und gewogen sein. ...“

Ein erzbischöflicher Richter hatte also Bürger der Stadt zu werden und zum Wohle der Stadt zu richten.

In der Praxis waren die Zuständigkeiten zwischen Stadtgericht und erzbischöflichem Gericht nicht eindeutig geregelt. Grundsätzlich konnten die meisten Rechtsstreitigkeiten jedoch vor dem städtischen Gericht verhandelt werden. Strafgeelder flossen dann entsprechend in die Stadtkasse.

Die Ehre von Bürgermeister und Rat:

§ 35:

„Wer auf Bürgermeister oder Rat in Schelt- oder Schmähworte ausbrach, der schuldete dem Bürgermeister zwei Eimer Wein und jedem Ratsherren einen. An die Stadt aber hatte er die höchste Brüchte (Strafe, WR) zu zahlen.“

Das wünscht man sich heute in den sozialen Netzwerken. Mancher Politiker hätte seinen Weinkeller immer gut gefüllt!

Erbrecht:

§41:

„Wenn ein Mann oder eine Frau starb, so so sollten die Kinder den halben Teil des Nachlasses erhalten. Die andere Hälfte verblieb dem lebenden Ehegatten, auch im Falle einer Wiederheirat. ...“

Wir sehen hier Bestimmungen, die – im Sinne des gesetzlichen Pflichtteils - bis heute Gültigkeit haben.

„Friggen“

§61:

„Wenn ein Vater einen fremden Mann bei seiner Tochter in seinem eigenen Hause antraf, so konnte er den Fremden zwingen, seine Tochter zu ehelichen oder ihr zehn Mark zu geben.“

Man fragt sich, was passierte, wenn die Mutter das Pärchen erwischte oder wenn es sich nicht einen Fremden handelte?

¹¹ Die folgenden Zitate geben die jeweilige Übertragung von Walter Dahlhoff wieder, in: Praesidium Baduliki – Belecke, S. 87f.

Man stelle sich vor, diese Regelung gäbe es heute noch: Ich weiß ja nicht wer hier in der runde die meisten Töchter, aber:

Entweder, er könnte sie schnell unter die Haube bringen, oder aber er hätte einen guten Nebenverdienst!

Wer konnte Bürger werden?

Um Belecker Bürger zu werden, **musste man ein Haus oder eine Wohnung in Belecke nachweisen**. Neben den „normalen“ Bürgern besaßen auch der Propst und der kurfürstliche Richter das Belecker Bürgerrecht. Bürger waren **ausschließlich Männer**. Heiratete jemand eine Frau von außerhalb, so musste für diese ein sogenanntes Einzugsgeld entrichtet werden. Ein Bürgersohn konnte das Bürgerrecht erwerben, sobald er eine Wohnung besaß. Dies führte dazu, dass in der Regel immer nur ein Sohn aus einer Bürgerfamilie im Elternhaus eine Wohnung bezog und das Bürgerrecht erwerben konnte. Nur in Notzeiten wie Krieg, Pest oder Hungersnot gab es größere Bevölkerungsbewegungen und größere Chancen für weitere Familienmitglieder oder Auswärtige das Bürgerrecht zu erlangen.

Neben den Bürgerfamilien gab es **weitere Einwohner in der Stadt**. Hierzu zählten **Mönche und Bedienstete der Propstei, Bedienstete der Stadt, Knechte und Mägde der Bürgerhaushalte** und in späterer Zeit auch Juden. Zusätzlich gab es sogenannte Beilieger. Das waren Personen, die in der Stadt wohnten, ihrem Gewerbe nachgingen oder Pachtland bestellten, aber kein Bürgerrecht genossen.

Pflichten von Stadt und Bürgerschaft

Um die Versorgung von Armen und Kranken hatte sich die Stadt zu kümmern. Man achtete darauf, dass sich möglichst wenig Bettler und Fremde in der Stadt aufhielten oder arme Leute in der Stadt ansiedelten. Die Einnahmen der Stadt bestanden weitgehend aus Hausgeldern, Strafgeldern, die vor Gericht verhängt wurden, und aus der Bier- und Branntweinsteuer.

Rechte und Ansprüche der Bürger

Nur die Bürger hatten einen Anspruch darauf, aus dem Stadtwald **Bau- und Brennholz** zu beziehen. Ebenso durften sie den Wald für die **Schweinemast** nutzen und Milch- und Nutzvieh auf **städtische Weiden** führen. An diesen Bestimmungen erkennt man, dass eine Stadt, deren Unterhalt weitgehend von der Agrarwirtschaft abhing, **nicht unbegrenzt wachsen konnte**. Dies gilt insbesondere für Belecke, das über eine relativ kleine Stadtfläche verfügte.

So unterlag die **Einwohnerzahl Beleckes** bis zum 19. Jahrhundert keinen allzu großen Schwankungen. Es waren stets wenige Hundert, wohl kaum jemals mehr als die 607 Einwohner, von denen wir aus dem Jahr 1807 gesichert wissen.

725 Jahre Pfarrechte

Was ist eine Pfarrei?

Der Begriff der Pfarrei stammt aus dem Lateinischen und leitet sich von *parochia* ab, was im Deutschen auch als *Parochie* benannt wird. Zu einer Pfarrei gehörte mindestens ein Pfarrer, eine Pfarrkirche und die Pfarrgemeinde. Der Empfang der Sakramente wie Taufe, Eucharistie, Beichte oder Eheschließung erfolgte in der Pfarrei, der man zugehörte. Mit dem Erwerb des Stadtrechts war für die Bürgerschaft auch der Erwerb der Pfarrechte verbunden. Es wurde eine Stadtpfarrkirche errichtet oder eine bestehende Kirche zur Pfarrkirche erhoben.

Ursprünglich unterstand Belecke – wie zum Beispiel auch Warstein - dem Pfarrbezirk Altenrüthen. Dies bedeutete, dass man zum Messbesuch, zur Taufe oder Hochzeit nach Altenrüthen gehen musste. Die Propstei war hiervon natürlich ausgenommen, aber zur Propstei zählten lediglich einige wenige Mönche und eine kleine Anzahl Bediensteter.

Wichtig ist, dass das Kloster Grafschaft auch das Patronatsrecht über Altenrüthen besaß.

Die Herauslösung neuer Pfarreien aus der Großpfarre Altenrüthen war deshalb kirchenpolitisch nicht allzu schwierig.

Sicher ist, dass mit der Stadtgründung auch in Belecke das Pfarrecht verbunden war. Und sicher ist, dass das Kloster Grafschaft, vertreten durch den Belecker Propst, von Anfang an Inhaber der Pfarrstelle gewesen ist.

Die Anfänge der Propstei Belecke

Die Belecker Propstei wird in der Zeit nach dem Landerwerb von 1101, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet worden sein. In den Quellen hören wir erst 150 Jahre später, nämlich 1254 von einem Propst. (Propst Heinrich, der von 1243 bis 1258 als Propst in Belecke residierte.¹²)

In den ersten Jahrzehnten nach 1101 hat es in Belecke **zwar bereits Propsteigut, aber wohl noch keinen Propst gegeben.**

Einige wenige Mönche aus Grafschaft kümmerten sich vorerst um die Verwaltung der Einnahmen. Als dann in Grafschaft regelmäßig ein Propst für Belecke bestimmt wurde, residierte dieser auch in Belecke.

Seit wann gab es eine Kirche in Belecke?

Unabhängig vom Pfarrecht gab es bereits vor 1296 eine Kirche in Belecke, die als Propsteikirche und noch nicht gleichzeitig als Pfarrkirche genutzt wurde. In einem Forschungsbericht von 1992 über die Ergebnisse archäologischer Untersuchungen an der Propsteikirche in Belecke lesen wir Folgendes:

„Wohl noch nicht 1087, wie die Überlieferung wissen will, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit nahezu gleichzeitig mit der Gründung der Propstei nach 1100 dürfte die Pankratiuskirche als von der Pfarrei Altenrüthen abhängige Eigenkirche in enger räumlicher Verbindung zum Klosterhof entstanden sein.“

¹² Siehe Chroniken und Urkundenbücher hervorragender Geschlechter, Stifter und Klöster, Band 1: Urkundenbuch des Geschlechts Meschede, Köln 1862, Urkunde 13, S. 15: „Henricus in Bedelike prepositus“.

*Daß sie bereits 1307 ein nicht unbeträchtliches Alter besessen hat, macht die Aussage Erzbischof Heinrichs deutlich, der ihre Anfänge ausdrücklich einer Zeit zuordnet, an die sich zu seiner Zeit niemand mehr erinnern konnte. Befragen wir das gerade im arnsbergisch-kölnischen Raum nicht allzu seltene Pankratiuspätrözinium nach dem Alter seiner Verbreitung in diesem Gebiet, so spricht auch von dieser Seite nichts gegen eine Gründung der Belecker Propsteikirche im 12. Jahrhundert. Der bestehende Westturm schließlich, der aufgrund spätromanischer Stilelemente der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugeordnet wird, läßt auf ein zugehöriges Kirchenschiff schließen, das allerdings nicht das erste an dieser Stelle gewesen sein muß. Die Erhebung der Belecker Kirche zur Pfarre wird in die Zeit um 1270 gesetzt, ohne daß sichere Belege vor 1300 greifbar sind.*¹³

Ein Kloster in Belecke?

Walter Dahlhoff vermutet, dass die Verschiebung der Pfarrechte von Altenrüthen auf das Kloster Grafschaft auch dem Zweck diene, dass sich in Belecke kein eigenständiges Kloster etablieren konnte und die Abhängigkeit der Propstei vom Mutterkloster bestehen blieb.¹⁴

Die Belecker Propstei hatte sich wirtschaftlich in 200 Jahren prächtig entwickelt. Der Zehnt aus einem großen Einzugsgebiet bis weit auf die Haar wurde in Belecke gesammelt bzw. vereinnahmt. Da lag der Gedanke also gar nicht fern, aus der Propstei ein eigenständiges Kloster werden zu lassen.

Es spricht aber einiges dafür, dass die Grafschafter Äbte die Umwandlung der Propstei zum Kloster verhindern wollten. Neu zu gründende Klöster benötigten die Zustimmung des Landesherrn und dieser verpflichtete die Klöster auf seine Person und sein Amt. Das hatte eine große Eigenständigkeit der Klöster zur Folge. Das Beispiel Grafschaft als Tochtergründung und Siegburg als Mutterkloster sind ein guter Beleg hierfür. **Grafschaft hätte also bei einer Neugründung in Belecke erheblich an Macht, Einfluss und natürlich an Einnahmen verloren.**

Im Jahr 1270 erhielt die Grafschafter Abtei ein neues Regularium. Es regelte die Rechte und Ansprüche zwischen Abt, Kloster und Propst neu. Das Kloster Grafschaft bestimmte in seinem **Regularium von 1270**, das 1390 erneuert wurde, unter anderem die Verteilung der Einnahmen.

Zu den Einnahmen des Propstes heißt es:

*„Dieser (der Abt, WR) überträgt die Propstei in Belecke (Bedelike), ... an ihm geeignet erscheinende Personen. ... Die Einnahmen aber, die mit diesen Stellen verbunden sind, erhalten diejenigen, die diese Pflichten versehen.“*¹⁵

Die Stärkung der Position des Propstes machte mögliche Bestrebungen nach einem eigenständigen Kloster in Belecke weniger attraktiv.

Hinzu kam die Stadtgründung, denn mit Gründung einer Stadt auf dem Propsteiberg war an einen Ausbau der Propstei zu einem größeren Klosterkomplex nicht mehr zu denken.

¹³ Cornelia Kneppel/**Ralph Röber**/Candida Syndikus, Bericht über die archäologischen Untersuchungen in Siegen, St. Martini und Warstein-Belecke, St. Pankratius und Medebach-Küstelberg, St. Laurentius, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, 70. Band, Münster 1992, S. 42-91, hier: S. 57.

¹⁴ Walter Dahlhoff, Die Pfarrpropstei Belecke, in: Westfälische Zeitschrift 92 (1936), S. 81.

¹⁵ Manfred Wolf, Archiv, Urkunde 123, S. 50.

Und es gibt noch einen weiteren interessanten Aspekt zu berücksichtigen:
Auch wenn der Propst durch die direkte Verfügbarkeit über umfangreiche Einkünfte persönlich gestärkt wurde, so ging die Propstei selbst deutlich geschwächt aus der neuen Konstellation hervor.

Der Zehnthof in Warstein

An dieser Stelle müssen wir einen Blick auf den Warsteiner Zehnthof werfen: In der Nähe der heutigen Alten Kirche in Warstein entstand der Warsteiner Zehnthof. Er wurde in einer Urkunde vom 7. Mai 1366 erstmals als Curia Minorum de Graffschap erwähnt. Seit wann der Zehnthof bestand, ist nicht zu ermitteln.

Auch wenn die Errichtung des Warsteiner Zehnthofes urkundlich nicht zu ermitteln ist, so ist seine Entstehung doch wichtig im Zusammenhang mit der Frage, ob Belecke auch ein Kloster hätte werden können.

Josef Bender, der im 19. Jahrhundert eine Geschichte der Stadt Warstein verfasste, schrieb hierzu:

Auf diesem Hofe (in Warstein, WR) waren gewöhnlich zwei Grafschafter Mönche auf Commission, hier war die Receptur aller Grafschafter Zehnten und Pächter auf der Haar, die früher auf der Propstei in Belecke erhoben wurden. Das Kloster prätendierte wegen des Zehnthofes drei Warsteiner Bürgerrechte.¹⁶

Die allgemeinen Zehnt-Einnahmen des Klosters an Wester und Haar wurden also nun im Zehnthof in Warstein verwaltet. Die wirtschaftliche Bedeutung der Propstei wurde durch den Zehnthof in Warstein also deutlich geschmälert.

Einer Klostergründung auf Basis der Propsteieinnahmen war somit der Boden entzogen.

Es ist anzunehmen, dass mit diesem Regularium von 1270 auch neue Bestimmungen zum Belecker Pfarrrecht verbunden waren.

Dass würde eventuell bedeuten, dass das Belecker Pfarrrecht nicht erst 1296, sondern bereits früher, zum Beispiel 1270 durch den Propst bzw. durch Kloster Grafschaft wahrgenommen wurde. Genaueres wissen wir aber nicht.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Belecker Stadtgründung von 1296, die tatsächlich erst ab 1307 in Angriff genommen wurde, folgte einem klaren strategischen Plan. Belecke wurde politisch deutlich aufgewertet. Die Stadt des Erzbischofs verlieh Köln eine stärkere Position im Grenzgebiet zu Arnberg und Paderborn.

Die mächtige Position der Propstei innerhalb der Stadt sicherte den kirchlichen Einfluss vor Ort. Die Propstei war mit weitem Abstand der größte Grundbesitzer in Belecke. Das Mühlrecht brachte Erzbischof und Propstei zusätzliche Einnahmen und verstärkte noch die wirtschaftliche Abhängigkeit der Stadtgemeinde.

Für die Belecker Neubürger brachte die Stadtgründung neue Freiheiten, ein hohes Maß politischer Selbstbestimmung und deutlich erhöhte wirtschaftliche und militärische Absicherung mit sich. Es war in jedem Fall eine Win-win-Situation, die mit großen Vorteilen für alle Beteiligten verbunden war.

¹⁶ Nach: Bender, Warstein, S. 36.

Mit den Stadtgründungen ging im Herzogtum Westfalen auch der Prozess der Territorialisierung erheblich voran. Das Ziel dieser Politik war die Vereinheitlichung der politischen Abhängigkeiten in einem festgelegten Territorium. Die Vereinnahmung der Grafschaft Arnsberg durch den Kauf durch das Kölner Erzstift im Jahre 1368 war der Schlussstein zur Beilegung einer jahrhundertealten Rivalität. Fortan unterstanden auch Hirschberg, Allagen und zahlreiche Adelsfamilien der Gegend direkt dem Kölner Kurfürsten. Dass die Belecker ihrer Treueverpflichtung gegenüber dem Landesherrn nachkamen, sollte sich dann in der Soester Fehde von 1444 bis 1449 erweisen. 1803 wurde das Kloster Grafschaft zwangsweise aufgelöst. Weil die Belecker Propsteikirche auch Pfarrkirche war, konnten kirchlicher Besitz, wertvolle Ausstattungen und zahlreiche weitere Schätze für Belecke gesichert werden. So dürfen wir uns bis heute des reichen Nachlasses erfreuen, der hier in unserer Kirche, in der Schatzkammer oder als Leihgut - zum Beispiel in der Erzbischöflichen Bibliothek in Paderborn – zu bewundern ist. Es sind bleibende Zeugnisse einer Geschichte, die vor mehr als 700 Jahren ihren Anfang nahm.